

## **Textliche Festsetzungen**

### **zum Bebauungsplan**

### **"Niederflur I, 2. Änderung"**

<b>Verbandsgemeinde:</b>	<b>Weißenthurm</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Kettig</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Kettig</b>
<b>Fluren:</b>	<b>18 und 19</b>

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte gültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte gültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letzte gültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letzte gültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), letzte gültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), letzte gültige Fassung

- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998 (GVBl. 1998 S. 97), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

**Stand: Satzungsexemplar, April 2008**

## **Gliederung:**

- 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1 Einschränkung der Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- 1.3 Einschränkung der Zahl der Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- 1.4 Garagen, Carports und Stellplätze
- 1.5 Nebenanlagen
- 1.6 Gebäudehöhe/ Sockelhöhe
- 1.7 Verkehrsmischflächen
- 1.8 Fundamente der Straßenrandbegrenzung und Straßenbeleuchtung (Hinweis)
- 1.9 Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen
- 1.10 Öffentliche Stellplätze
- 1.11 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
  
- 2.0 Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO**
- 2.1 Dachgestaltung (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 2.1.1 Bereiche mit Festsetzungen zur Dachneigung „32° - 48°“
- 2.1.2 Bereiche ohne Festsetzungen zur Dachneigung
- 2.2 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 2.3 Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 2.4 Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)
  
- 3.0 Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß BNatSchG i.V.m. LNatSchG sowie § 1a und § 9 Abs. 1 BauGB**
- 3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen
- 3.2 Festsetzung über öffentliche Pflanzmaßnahmen im Plangebiet (öffentliche Flächen)
- 3.2.1 Spielplatz
- 3.3 Grüngestaltung auf Privatflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 3.3.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen
- 3.3.2 Anteilbepflanzung auf den privaten Grundstücken
  
- 4.0 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes**
- 4.1 Entsorgung des auf den privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)
- 4.2 Entsorgung des auf den öffentlichen Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)
  
- 5.0 Allgemeine Hinweise**
  
- 6.0 Landschaftsplanerische Hinweise**

## **1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1.1 Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl, die Geschosßflächenzahl gilt entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

### **1.2 Art der baulichen Nutzung**

#### **1.2.1 Einschränkung der Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO**

Die in § 4 (allgemeines Wohngebiet) Abs. 3 BauNVO, Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) genannten **Ausnahmen** sind im Plangebiet **nicht zulässig**.

#### **1.3 Einschränkung der Zahl der Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

In den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebietes sind pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.

### **1.4 Garagen, Carports und Stellplätze**

**Garagen** sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Dabei muss die Garagenvorderkante einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

**Carports** (überdachte Abstellplätze ohne Seitenwände) und **Stellplätze** sind darüber hinaus auch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche (ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zulässig.

Die Maßgaben der Textfestsetzung Ziffer 2.4 sind zu beachten.

## **1.5 Nebenanlagen**

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## **1.6 Gebäudehöhe/ Sockelhöhe**

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die - entsprechend dem Einschrieb im Plan - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe wird gemessen an der straßenseitigen Fassadenmitte von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zur Oberkante Erschließungsstraße (fertiges Straßenniveau).

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden) darf max. 0,5 m über ausgebauter Erschließungsstraße, gemessen vor der Fassadenmitte, liegen.

Bei Eckgrundstücken kann die Bezugsseite gewählt werden.

## **1.7 Verkehrsmischflächen**

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen sind als "Verkehrsmischflächen" ohne separate Fahrstraße und Bürgersteiganlage anzulegen.

In den Verkehrsmischflächen ist die Anordnung von Bäumen I. oder II. Ordnung bis zu einem Grenzabstand von 1 m zu den Straßenbegrenzungslinien, abweichend von den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zulässig.

In den Verkehrsmischflächen ist darüber hinaus die Errichtung baulicher Anlagen für Grünflächen, Besucherparkplätze und Sitzgelegenheiten zulässig.

#### **1.8 Fundamente der Straßenrandbegrenzung und Straßenbeleuchtung (Hinweis)**

Die im Rahmen des Straßenbaues notwendigen Fundamente der Straßenrandbegrenzungen und Beleuchtungsanlagen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (gemäß § 126 BauGB).

#### **1.9 Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen**

In der Planzeichnung sind die Flächen für notwendige Böschungen - soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind - festgesetzt.

Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

#### **1.10 Öffentliche Stellplätze**

Die erforderlichen öffentlichen Stellplätze für den Besucherverkehr sind entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in den Straßen durch entsprechende optische Markierung oder Beschilderung im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen.

### **1.11 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

Die Mindestgröße von Wohnbaugrundstücken beträgt innerhalb des Baugebietes

- 350 qm für Grundstücke zur Errichtung von freistehenden Einzelhäusern,
- 250 qm für Grundstücke zur Errichtung von Doppelhaushälften.

### **2.0 Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO**

#### **2.1 Dachgestaltung (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

##### **2.1.1 Bereiche mit Festsetzungen zur Dachneigung „32° - 48°“**

Innerhalb den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen des Baugebietes sind für Hauptgebäude ausschließlich geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Walmdächern, Krüppel-Walmdächern, Mansardendächern, Tonnendächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern zulässig.

Die **zulässige Dachneigung** ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung und ist für mind. 70 % der Dachfläche eines Gebäudes einzuhalten. Sie beträgt für alle gekennzeichneten Baugrundstücke einheitlich 32° - 48°. Bei Tonnendächern gilt die Tangente als Bezugslinie für die Dachneigung.

Für **Garagen und Nebenanlagen** sind abweichend von dem Planeintrag ebenfalls flachere Dachneigungen unter 32° - bis hin zum Flachdach - zulässig.

**Zwerchhäuser und Dachgauben** sind grundsätzlich zulässig.

**Dachgauben** sind definiert als Aufbauten innerhalb der Dachschrägen. Vom seitlichen aufgehenden Mauerwerk muss eine Gaube mind. 1,0 m seitlichen Abstand einhalten. Bei Brandwänden muss der Abstand mind. 1,25 m betragen (LBauO Rheinland-Pfalz).

Die Summe der Dachaufbauten darf pro Dachseite eine Breite von bis zu 3/5 der Traufenwandbreite umfassen.

### **2.1.2 Bereiche ohne Festsetzungen zur Dachneigung**

Innerhalb den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen des Baugebietes, für die keine Festsetzungen zur Dachneigung getroffen werden, sind alle Dachformen ohne Einschränkung zulässig.

### **2.2 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

### **2.3 Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind im allgemeinen Wohngebiet bis zu 1,0 m Höhe zulässig, gemessen von Straßenoberkante (ausgebaute Erschließungsstraße) bis zur Oberkante der Einfriedung. Pflanzungen dürfen darüber hinausgehen.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen richtet sich die zulässige Höhe von Einfriedungen und Pflanzungen nach den landesrechtlichen Vorgaben. Dabei wird insbesondere auf die Bestimmungen der Landesbauordnung und des Nachbarrechtsgesetzes verwiesen.

## **2.4 Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**

Es sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der Landesbauordnung) nicht zulässig.

## **3.0 Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß BNatSchG i.V.m. LNatSchG sowie § 1a und § 9 Abs. 1 BauGB**

### **3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen**

Bei der Gestaltung privater Grünflächen sollten für mind. 50 % der Gesamtanzahl, Pflanzen der in den anliegenden Listen aufgeführten Arten verwendet werden.

Bei der Anpflanzung von Hecken als Einfriedungen sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden.

Auf öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich Pflanzen der anliegenden Listen zu verwenden.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen etwas anderes ausdrücklich aufgeführt wird):

- Hochstämme (2. Ord.): 3xv, 16 - 18 cm Stammumfang
- Obstbaum-Hochstämme: ab 180 cm Stammhöhe
- Heister: 2xv, 125 - 150 cm Höhe
- verpflanzte Sträucher: 2xv, 60 - 100 cm Höhe, 5 Triebe
- pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind 50 Gehölze zu verwenden.

(2 x v. = zweimal verpflanzt)

Die Bepflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.

### **3.2 Festsetzung über öffentliche Pflanzmaßnahmen im Plangebiet (öffentliche Flächen)**

#### **3.2.1 Spielplatz**

Der Spielplatz ist als kindgerechte Grünfläche zu gestalten. Auf mindestens 20 % der Fläche sind Bepflanzungen mit standortgerechten, ungiftigen und heimischen Gehölzen durchzuführen.

Des Weiteren sind mindestens 4 großkronige Bäume als Schattenspender auf dem Gelände zu pflanzen.

##### Pflegehinweise:

In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sind die Flächen jährlich zweimal frei zu mähen.

In dieser Zeit auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

Zum Schutz von Heckenbrütern sind Pflegeschnitte nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

### **3.3 Grüngestaltung auf Privatflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

#### **3.3.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen**

In dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist mindestens 1 Baum II. Ordnung der anliegenden Liste oder 1 hochstämmiger heimischer Obstbaum pro Baugrundstück anzupflanzen. Bei Eckgrundstücken gilt die Pflanzverpflichtung nur für eine Straßenseite.

Der Pflanzstandort der Bäume ist im Bauantrag mit anzugeben. Die Baumscheibe ist vor Verdichtung zu sichern. Die zu verwendende Pflanzqualität ergibt sich aus der Textfestsetzung Ziffer 3.1.

### **3.3.2 Anteilbepflanzung auf den privaten Grundstücken**

Zur allgemeinen Durchgrünung des Baugebiets sind auf mindestens 15% der privaten Baugrundstücke Bäume, Hecken, Strauchgruppen und Obstbäume gemäß der beigefügten Gehölzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bepflanzungen nach der Textfestsetzung Ziffer 3.3.1 können hierauf angerechnet werden.

## **4.0 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes**

### **4.1 Entsorgung des auf den privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)**

Die Entsorgung des auf den privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach den Vorgaben des zuständigen Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Es ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Unabhängig davon wird empfohlen, dass auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. für die Gartenbewässerung) zu verwenden.

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

### **4.2 Entsorgung des auf den öffentlichen Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)**

Die Entsorgung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach der Entwässerungskonzeption des zuständigen Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Es ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

## **5.0 Allgemeine Hinweise**

### **Denkmalschutz- und -pflegegesetz**

Im Bereich des Planungsgebietes ist ein fränkisches Gräberfeld bekannt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass bei den anstehenden Erdarbeiten weitere archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist drei Wochen vorher der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von o.g. Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggfls. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Diese Vorgaben sind in die jeweiligen Bauausschreibungen und Baugenehmigungen zu übernehmen.

Die Beteiligten werden hiermit gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bezüglich archäologischer Funde hingewiesen.

### **Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit**

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind.

Sind keine Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

#### **Kellerabdichtung**

Im Bebauungsplan ist auf die Empfehlung zur Versickerung des im Plangebiet auftretenden Oberflächenwassers gem. § 2 Abs. 2 LWG Rheinland-Pfalz hingewiesen worden. Bei erdberührenden Teilen von Bauwerken ist deshalb mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen.

Bei der technischen Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten an Gebäuden sind diese Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen.

#### **Boden und Baugrund**

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

### **6.0 Landschaftsplanerische Hinweise**

#### **Maßnahmen zum Bodenschutz während und nach Abschluss der Baumaßnahmen**

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen.

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten.

Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Baustelleneinrichtungen sowie (Zwischen-) Lagerplätze für Material und Erdaushub sind ausschließlich im Bereich der Bauflächen anzulegen.

Nach Abschluss der Boden- und Bauarbeiten sind die verdichteten Bodenschichten mit geeigneten Geräten 50 - 80 cm tief zu lockern.

Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden, die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht.

#### **Anlage extensiver Dachbegrünung auf flachen und gering geneigten Dächern, auf Garagen und überdachten Stellplätzen**

Die Anlage von extensiven Dachbegrünungen wird für Wohnhäuser mit flachgeneigten Dächern sowie Garagen und Nebengebäuden mit Flachdächern ausdrücklich empfohlen.

Zur Förderung der Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken und Verbesserung des Mikroklimas sind die Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen etc. mit einer extensiven Dachbegrünung mit geringer Lastannahme (etwa 100 kg/qm) und geringer Schichtdicke zu begrünen. Der Substrataufbau (Schichthöhe der Boden- bzw. Vegetationsschicht) muss mindestens 5 cm betragen.

#### **Hinweis zur Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen**

Für private Zuwege und Zufahrten sollten folgende Materialien (oder vergleichbare) verwendet werden, um eine vollständige Versiegelung zu vermeiden:

Schotterrasen, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kiesschüttungen, Natur- oder Betonsteinpflaster mit 1 cm Fugenraum verlegt, der mit Sand oder Feinsplitt zu schließen ist.

Kettig, im April 2008

**Anlage:** - Pflanzenliste

## Anlage 1

## Pflanzenliste A -Gehölze

Artname (botanisch)	Artname (deutsch)	Gehölzkategorie
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Baum 2. Ordnung
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Baum 2. Ordnung
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Großstrauch
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	Großstrauch
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn	Großstrauch
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn	Großstrauch
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	Baum 1. Ordnung
<i>Juglans regia</i>	Walnuß	Baum 2. Ordnung
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel	Baum 3. Ordnung
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	Baum 2. Ordnung
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Baum 2. Ordnung
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume, Zwetsche	Baum 3. Ordnung
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Normalstrauch
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne	Baum 2. Ordnung
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	Baum 1. Ordnung
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Baum 1. Ordnung
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	Großstrauch
<i>Rosa arvensis (repens)</i>	Kriechende Rose	Kleinstrauch
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	Normalstrauch
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	Großstrauch
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Großstrauch
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere	Baum 3. Ordnung
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	Großstrauch

## Pflanzenliste B - Einheimische Obstbaumsorten

<b><u>Apfel:</u></b>	Berlepsch Boikenapfel Brettacher Gelber Edelapfel Gewürzluikenapfel Großer Rheinischer Bohnapfel Hilde Jakob Lebel Relinda Remo Retina Rheinische Schafsnase Rheinischer Winterrambur Roter Eiserapfel Schöner Boskoop Welschisner Wöbers Rambur
<b><u>Birnen:</u></b>	Bayerische Weinbirne Metzer Bratbirne Harrow Sweet Gellerts Butterbirne Gute Graue Schweizer Wasserbirne
<b><u>Süßkirschen:</u></b>	Geisepitter Büttners Rote Knorpelkirsche Große Schwarze Knorpel Hedelfinger Kordia Schneiders Späte Knorpel Stelle
<b><u>Pflaumen und Zwetschgen:</u></b>	Bühler Frühzwetsche Hanita Hauszwetsche "Zum Felde" Mirabelle von Nancy Opal Quillins Reneklode Sanctus Hubertus Valjevka Zop
<b><u>Walnuss:</u></b>	Sämling (Juglans regia)

**Bestätigung und Ausfertigung:**

Der vorstehende Text stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der vorstehende Text wird hiermit ausgefertigt.

Kettig, 06.05.2008

Ortsgemeinde Kettig



(Hansen)  
Ortsbürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.